



Öffentliche Ordnung und Sicherheit

### **Sicherheitserhöhung durch Videoeinsatz und Alarmeinrichtungen; Erlass einer Allgemeinverfügung: Brühltorunterführung**

Die Direktion Soziales und Sicherheit berichtet:

#### **1 Ausgangslage**

Am 3. Juli 2007 hat der Stadtrat dem Stadtparlament das Projekt „Sicherheitserhöhung durch Videoeinsatz und Alarmeinrichtungen“ über CHF 2,48 Mio. vorgelegt (Nr. 3292) und gleichzeitig das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund erlassen. Gegen die Finanzvorlage wurde das Referendum ergriffen. Nach einem engagiert geführten Abstimmungskampf hat die Bürgerschaft am 25. November 2007 bei einer Stimmbeteiligung von 51,8 Prozent der Vorlage mit 14'275 Ja- gegen 8'276 Nein-Stimmen deutlich zugestimmt (63 % Ja-Stimmen). In der Abstimmungsvorlage wurde die geplante Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen einerseits und an vier neuralgischen Orten im öffentlichen Raum andererseits umfassend dargestellt.

Nach den verschiedenen Abstimmungen und Rechtsmittelverfahren bestehen damit klare gesetzliche Grundlagen für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Gleichzeitig haben Stadtparlament und Bürgerschaft den dafür notwendigen Kredit erteilt. Das Projekt Sicherheitserhöhung durch Videoüberwachung soll noch in diesem Jahr abgeschlossen sein. Für die Realisierung der Videoüberwachung an den dafür vorgesehenen Standorten im öffentlichen Raum ist jeweils ein entsprechender Beschluss des Stadtrats notwendig.

#### **2 Rechtsgrundlagen**

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Polizeireglements vom 16. November 2004 (sRS 412.11; abgekürzt PolR) kann der Stadtrat „die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilli-



gen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.“ „Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen“ (Art. 3 Abs. 4 PolR).

Die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 2 ff. PolR werden konkretisiert durch das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund vom 3. Juli 2007 (in Kraft seit 1. Oktober 2007; sRS 412.4; abgekürzt VRöG). Art. 2 VRöG bestimmt, dass die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung durch den Stadtrat durch Allgemeinverfügungen bestimmt und öffentlich publiziert werden.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 9. Mai 2006 zur Frage der Aufbewahrungsdauer von Videoüberwachungsmaterial ausgeführt, dass der Stadtrat „mit Bezug auf die konkrete Örtlichkeit zu prüfen hat, ob der Einsatz solcher Kameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist [...]. Es dürfte sich [beim Beschluss] wohl um eine Allgemeinverfügung handeln. Als solche wäre sie anfechtbar, da die Möglichkeit der Prüfung der Erforderlichkeit und Geeignetheit der Anordnung und die Zweckmässigkeit der Orientierung der Betroffenen auch im konkreten Anwendungsfall gegeben sein müssen“ (Erwägung 2.e). Die Frage der Erforderlichkeit und Geeignetheit – und damit die Verhältnismässigkeit – für die Videoüberwachung der Brühltorunterführung wird nachfolgend unter Ziff. 3 erläutert.

### **3 Erwägungen**

Die Überwachung des öffentlichen Grundes mittels örtlich beschränkter und signalisierter Videoüberwachung bezweckt insbesondere das Verhindern und Aufklären von Straftaten und strebt an, das subjektive Sicherheitsgefühl an Gefahrenschwerpunkten zu verbessern. Bewegungsfreiheit und körperliche Integrität der Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raumes sollen dadurch besser gewährleistet werden. Diese Zielsetzungen stehen zweifellos im öffentlichen Interesse.

Für die Fussgängerinnen und Fussgänger bildet die Brühltorunterführung eine wichtige Verbindung zwischen der Altstadt und dem angrenzenden Unteren Brühl, dem Museumsquartier mit den Kulturinstitutionen und dem Stadtpark. Zur Entlastung der Kreuzung sowie zur besseren, unbehinderten und auch sicheren Querung wurde die Personenunterführung 1973 erstellt. Anstelle einer reinen Unterführung wurde eine kleine Ladenpassage mit Restaurant, Ladenlokalen, Ausstellungsvitrinen und Kiosk eingerichtet. Die Struktur der Unterführung ist überaus unübersichtlich. Das Sicherheitsempfinden in der verwinkelten Raumsituation wird



oft als mangelhaft beanstandet. Im Rahmen der vom Stadtparlament beschlossenen Totalanierung der Brühltorunterführung (vgl. Vorlage Nr. 3046 vom 1. Mai 2007) wird den Aspekten Transparenz und Sicherheit, ausdrücklich auch durch Einsatz von Videotechnik, grosses Gewicht beigemessen. Damit kann die heutige, unbefriedigende Situation markant verbessert werden.

Der Kripo-Informationsdienst der Kantonspolizei hat für die Brühltorunterführung zwischen 2002 und 2006 insgesamt 30 Diebstähle, drei unbewaffnete Raubtatbestände, vier Tötlichkeiten, fünf Sachbeschädigungen, je einen Fall von sexueller Belästigung und Exhibitionismus sowie sechs Betäubungsmitteldelikte registriert. Neben dieser verhältnismässig hohen objektiven, statistisch erfassten Kriminalität, besteht insbesondere aufgrund des ungenügenden subjektiven Sicherheitsempfindens Handlungsbedarf. Die Bevölkerungsbefragungen 2005 und 2007 zeigen, dass Unterführungen vom grössten Anteil der Befragten (noch deutlich stärker als „dunkle, schlecht beleuchtete Orte“) als Ortstyp genannt wurde, der bewusst aus Sicherheitsgründen gemieden wird. Im Jahr 2007 erklärten über 20 % der Befragten, dass sie Unterführungen aus Sicherheitsgründen meiden würden. Gegenüber dem Jahr 2005 hat sich das subjektive Sicherheitsempfinden in Unterführungen noch verschlechtert.

Aufgrund der Lage, der Funktion und der überaus unübersichtlichen Struktur der Brühltorunterführung kann mit alternativen Massnahmen allein nicht die gewünschte Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheit erreicht werden. Obwohl dem Sicherheitsaspekt im Rahmen der aktuellen baulichen Sanierung ein hohes Gewicht beigemessen und die Polizei weiterhin präsent sein wird, ist die geplante Videoüberwachung zur oben erwähnten Zielerreichung geeignet und notwendig.

#### **4 Umsetzung der Videoüberwachung**

Der beiliegende Plan zeigt den überwachten Bereich (schraffierte Fläche). Erkennbar auf der Planunterlage sind ebenfalls die derzeit vorgesehenen Standorte der Videokameras, Notrufsäulen sowie Hinweisschilder. Die für eine vollständige Überwachung der Brühltorunterführung notwendigen Videokameras (voraussichtlich ca. zehn) werden ergänzt durch Notrufsäulen (ca. fünf). Auf die Videoüberwachung wird an geeigneten Stellen mit Hinweisschildern aufmerksam gemacht. Die geschätzten Kosten für die Erhöhung der objektiven und subjektiven Sicherheit in der Brühltorunterführung mittels Videoeinsatz und Alarmeinrichtungen belaufen sich auf CHF 165'000.

Durch geeignete technische Massnahmen wird sichergestellt, dass ausschliesslich der öffentliche Raum videoüberwacht wird und nicht die privaten Bereiche (Kiosk, Ladengeschäfte, Lokal).



Die Realisierung der Videoüberwachung in der Brühltorunterführung erfolgt so rasch als möglich, voraussichtlich noch in diesem Frühjahr. Es ist geplant, anschliessend die weiteren drei dafür vorgesehenen Standorte im öffentlichen Raum (die beiden Bahnhofunterführungen sowie den Bohl) mit Videoüberwachung und Alarmeinrichtungen auszustatten.

## 5 Anträge

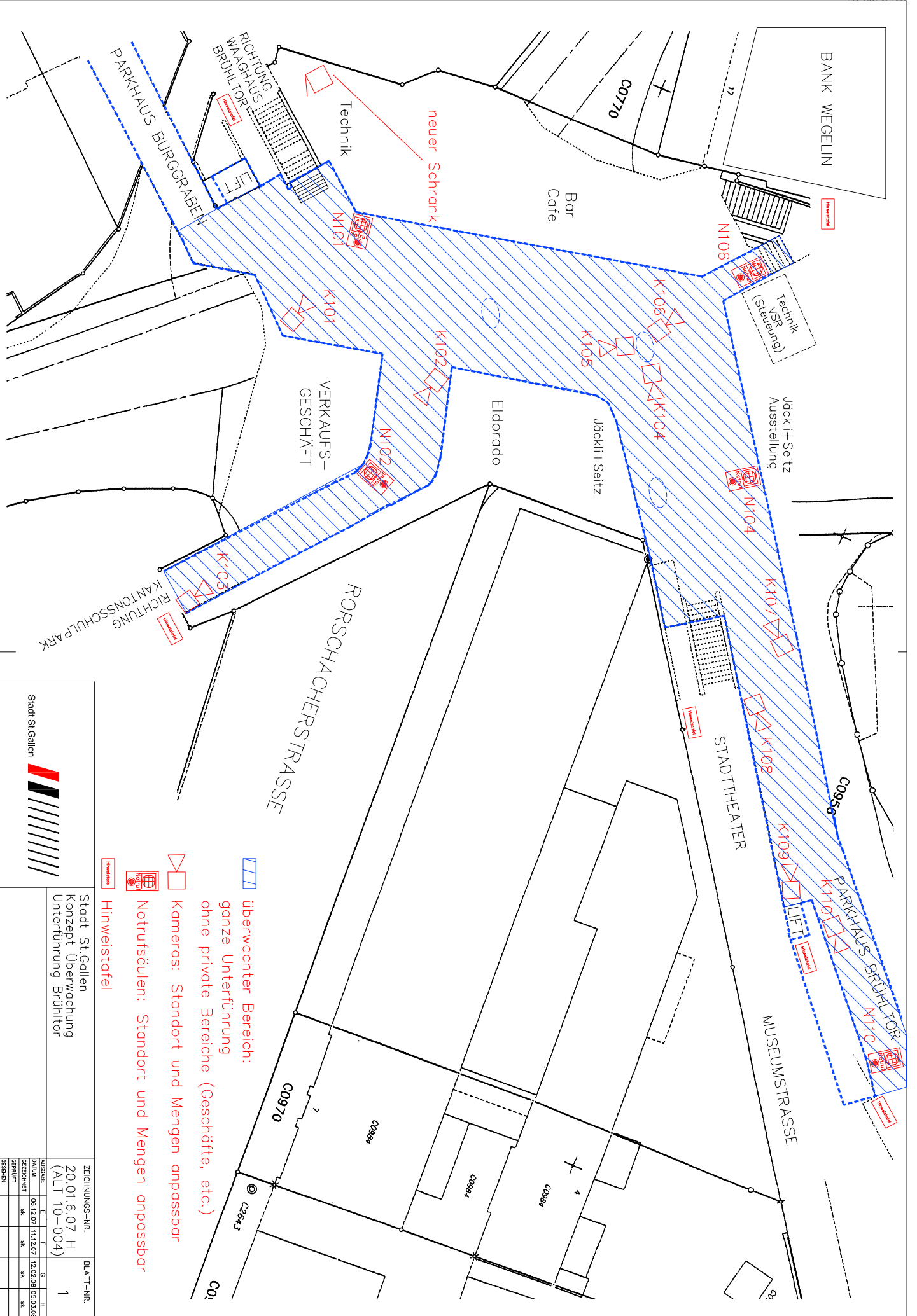
Auf Antrag der Direktion Soziales und Sicherheit beschliesst der Stadtrat:

1. In der Brühltorunterführung wird gestützt auf Art. 3 Abs. 2 ff. des Polizeireglements vom 16. November 2004 und dem Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund vom 3. Juli 2007 eine Videoüberwachung mit der Möglichkeit der Personenidentifikation realisiert. Die Videoüberwachung wird ergänzt durch Alarmeinrichtungen (Notrufsäulen).
2. Dieser Beschluss ist als Verfügung des Stadtrats durch die Stadtpolizei in der St.Galler Tageszeitung mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen:  
  
Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43bis ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen seit der Veröffentlichung Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen erhoben werden.
3. Die Verfügung des Stadtrats (einschliesslich Planbeilage) ist auf den Zeitpunkt der Publikation hin im Internet einsehbar zu machen. Auf diese Möglichkeit ist in der Publikation aufmerksam zu machen.
4. Die Direktion Soziales und Sicherheit begleitet die Realisierung und den Betrieb der Videoüberwachung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und evaluiert den mittel- und langfristigen Erfolg der Massnahme.

Beilage:

Plan der Brühltorunterführung mit Darstellung des überwachten Bereichs  
Entwurf Hinweisschild





Stadt St.Gallen		Stadt St.Gallen	
Konzept Überwachung Unterführung Brühltor		Konzept Überwachung Unterführung Brühltor	
ZEICHNUNGS-NR. 20.01.6.07 H (ALT 10-004)		BLATT-NR. 1	
AUSGABE	E	F	S
DATUM	06.12.07	11.12.07	12.02.08
ZEICHNET	SK	SK	SK
BEREIT	SK	SK	SK
ÜBERSEN			